

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 18.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 18.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063056

Publizierende Stelle
Gemeinde Geroldswil, Huebwiesenstrasse 34, 8954 Geroldswil

Bauprojekt: Hüsliackerweg 1, Geroldswil

Bauherrschaft:
Sozial- und Gesundheitsvorständin Aline Strub
Huebweisenstrasse 34
8954 Geroldswil

Angaben zum Projekt:
Aufstellen eines Containers als Jugendraum (befristet)
Hüsliackerweg 1, 8951 Fahrweid
Grundstück-Nr.: 1730, Zone: ES

Ort der Planauflage:
Die Pläne können ausschliesslich in der kantonalen Plattform eAuflageZH (<https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage>) während der Auflagefrist eingesehen werden.

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebür erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflageZH einsehbar. Während der Planaufgabe können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflageZH eingefordert werden. Das Begehren ist mit einer QES oder einer originalen Unterschrift zu versehen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids (Zustellbegehren) müssen ab 1. Januar 2026 zwingend über die kantonale Plattform eAuflageZH angefordert werden. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine Gebühr von CHF 50.00 erhoben.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 08.10.2026